

**STIFTUNGSREGLEMENT
DER
SCHWEIZERISCHEN VERKEHRS-STIFTUNG (SVS)**

Das Stiftungsreglement enthält die gemäss der Stiftungsurkunde vom 24.11.2011 im Artikel 8 vorgesehenen, ergänzenden Bestimmungen, die für den Geschäftsgang der Stiftung und zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind.

Art. 1 Wahl der Stiftungsräte

Die Stiftungsräte werden mit Ausnahme der beiden ex officio-Vertreter (ZentralpräsidentIn des VCS und GeschäftsleiterIn des VCS) durch den Stiftungsrat selber bestimmt.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedes und des/der Präsidenten/in beträgt vier Jahre wobei eine wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod und ist in jedem Fall auf 12 Jahre beschränkt.

Art. 3 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und wählt neben dem/der Präsidenten/in mindestens ein weiteres Mitglied in den Ausschuss sowie eine/n Vizepräsidenten/in. Er bestimmt zudem die Geschäftsführungsstelle, die Finanzverantwortung und die Revisoren.

Art. 3 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens einem zusätzlichen Mitglied des Stiftungsrates. Er wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren wählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss selber.

Der Ausschuss ist für die Führung der laufenden Geschäfte gemäss Art. 7 der Stiftungsurkunde verantwortlich. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Art. 4 Sitzungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 7 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung (Post oder E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 5 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung ein/e VizepräsidentIn.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Art. 11 der Stiftungsurkunde anwendbar ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 7 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Der Stiftungsrat entscheidet wie weit das betreffende Mitglied bei der Beratung des Geschäftes dabei sein kann. Die Beschlussfassung erfolgt in jedem Fall ohne das betreffende Mitglied.

Art. 8 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates können ausnahmsweise auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich eine mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 11 der Stiftungsurkunde eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 9 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin / vom Sekretär, welche / welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Änderung des Reglements

Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat auf dem Weg der ordentlichen Beschlussfassung geändert werden.

Beschlossen an der Stiftungsratssitzung vom 30. April 2013

Stiftungspräsident



Peter Vollmer

Stiftungsratsmitglied



Caroline Beglinger Federova